

Deutsche Rentenversicherung: bKV-Beiträge sind sozialversicherungspflichtig!

Die betriebliche Krankenzusatzversicherung (bKV) kommt nicht zur Ruhe.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs, nach dem bKV-Beiträge durchaus Sachlohn sein können, hatte zuerst das Bundesfinanzministerium der bKV geschadet, indem es im Schreiben vom 10.10.2013 erklärt hat, bKV-Beiträge seien immer Barlohn. Wir halten dies zwar nicht für korrekt (vgl. KLEFFNER Rechtsanwälte Info 7/2013).

Aus diesem Grund ist aber die gesamte bKV-Branche dazu übergegangen, die steuerlichen Anreize des § 40 Abs. 1 EStG zu nutzen. Immerhin entsteht hier nur eine Pauschalsteuer nach dem durchschnittlichen Steuersatz der Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber übernimmt.

Man war aber davon ausgegangen, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen in § 1 SvEV und § 23a SGB IV dazu führen, dass die bKV-Beiträge, die nach § 40 Abs. 1 EStG pauschal versteuert werden, jedenfalls von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen befreit sind. Dazu durfte man insbesondere auch kommen, weil die Spitzen des Sozialversicherungsträger noch vereinbart hatten, dass künftig alle Sachbezüge im Sinne des § 23a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB IV sozialversicherungsfrei sind, unabhängig davon, ob sie regelmäßig oder wiederholt gewährt werden (Besprechungsergebnis vom 20./21.11.2013, Ziff.6).

Ansicht der DRV BUND

In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht hat sich Überraschendes ereignet. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist auf den Kurs des Bundesfinanzministeriums, der mit dem Schreiben vom 10.10.2013 vorgegeben wurde, eingeschwenkt. Das ergibt sich aus einem Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund an den Autor, Rechtsanwalt Markus Kleffner, vom 22.05.2014. Demzufolge seien auch in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht bKV-Beiträge immer als Barlohn zu qualifizieren. Der Anwendungsbereich von §§ 1 SvEV, 23a SGB IV, der sich nur auf Sachbezug richtet, sei daher gar nicht eröffnet. Erfolgt also die Versteuerung der bKV-Beiträge nach § 40 EStG, sind nach dieser

Ansicht auch Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu entrichten.

Die Deutsche Rentenversicherung BUND ist im System der gesetzlichen Sozialversicherung zuständig für die Klärung von Grundsatzfragen bei Betriebsprüfungen. Die Ansicht hat daher erhebliches Gewicht. Gleichwohl hat offensichtlich keine Abstimmung mit den anderen Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger (GKV-Spitzenverband, Bundesagentur für Arbeit) stattgefunden.

Unabhängig davon halten wir die Ansicht der Deutschen Rentenversicherung für falsch – wie auch schon die Ansicht des Bundesfinanzministeriums im Schreiben vom 10.10.2013.

Es ergibt sich daher die Frage, was nun getan werden kann oder getan werden muss.

Arbeitgeber, die keine arbeitsrechtlichen Regelungen getroffen haben, die es Ihnen möglich macht, auf die veränderte Situation zu reagieren, haben nun ein Problem. Denn die Arbeitnehmer erwarten - wie in der Regel zugesagt - nach wie vor eine kostenfreie Gewährung der bKV.

Nur Arbeitgeber, die eine professionelle Betriebsordnung erlassen haben, können angemessen reagieren.

Bitte lesen Sie die Darstellung zu den Folgen dieser Entscheidung in der jeweiligen Situation der Arbeitgeber, die wir bereits in der Information 07/2013 gegeben haben, nachdem das Schreiben des BMF vom 10.10.2013 veröffentlicht worden war. Diese Folgen sind hier übertragbar. Gern übersenden wir Ihnen die Information auf Nachfrage, falls sie Ihnen nicht vorliegen sollte.

Sie haben Fragen oder möchten in unseren Verteiler aufgenommen werden?

Ihr Ansprechpartner:
KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Markus Kleffner
Telefon: 0341 580 622 36
Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de